

Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilungen

25. Jahrgang, Nr. 71

Seite 1

28. Oktober 2004

INHALT

Studienordnung für den Master-Studiengang
Packaging Technology des Fachbereichs V
der Technischen Fachhochschule Berlin
(StO V-PTME)

Seite 2

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin
Redaktion: Leiter der Studienverwaltung
Druck: Copy-Center der TFH Berlin

**Studienordnung für den Master-Studiengang
Packaging Technology des Fachbereichs V
der Technischen Fachhochschule Berlin
(StO V-PTME)**

vom 25.05.2004

Gemäß § 71 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), geändert durch Gesetz vom 27.5.2003 (GVBl. S. 185) erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs V folgende Studienordnung für den Master-Studiengang Packaging Technology:

ÜBERSICHT

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Studienziel
§ 3	Geltung von Rahmenordnungen und des Frauenförderplans
§ 4	Zulassungsvoraussetzungen
§ 5	Gliederung des Studiums
§ 6	Studienplan
§ 7	Durchführung des Lehrangebots
§ 8	Unterrichtssprache
§ 9	Credits
§ 10	Modulorganisation
§ 11	In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium im Master-Studiengang Packaging Technology (**P**ackaging **T**echnology - **M**aster of **E**ngineering; PTME) nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung beginnen.

§ 2 Studienziel

(1) Das inhaltlich auf dem Bachelor-Studium in Packaging Technology (PTBE) aufbauende Master-Studium PTME soll die Absolventen und Absolventinnen mit einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einer führenden Tätigkeit in Unternehmen befähigen, die auf internationalen Märkten tätig sind und hierfür qualifizierte Managementkräfte auf dem Gebiet des Verpackungswesens benötigen. Ziel des Studiums ist daher eine intensive Vertiefung der Kenntnisse und eine Erweiterung der anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungskompetenz in den verschiedenen Bereichen des Verpackungswesens sowie die deutliche Weiterentwicklung der Kompetenzen für Führungsaufgaben.

(2) Im Fachgebiet Verpackungstechnik bilden die beiden Studiengänge "Bachelor of Engineering" in Packaging Technology (PTBE) und "Master of Engineering" in Packaging Technology (PTME) zusammen ein konsekutives System.

§ 3 Geltung von Rahmenordnungen und des Frauenförderplans

(1) Die Bestimmungen der Rahmenstudienordnung der TFH Berlin sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Eigenart des Studienganges nicht die in dieser Ordnung und in den zugehörigen Anlagen festgelegten Abweichungen erfordert.

(2) Der geltende Frauenförderplan des Fachbereichs V ist zu beachten.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Als Zulassungsvoraussetzung für das Studium gilt der Abschluss als Bachelor of Engineering in Packaging Technology der TFH oder ein vergleichbarer berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelor, Master oder Diplom-Ingenieur) auf dem Gebiet des Verpackungswesens. Andere Diplom-Ingenieur-, Master- oder Bachelor-Abschlüsse einschlägiger Fachrichtungen können ggf. mit Auflagen als Zugangsberechtigung von der/dem Anerkennungsbeauftragten des Studienganges anerkannt werden.

(2) Bei einer Beschränkung der Zulassungszahlen wird zur Studienplatzvergabe die Gesamtbeurteilung des vorangegangenen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses herangezogen. Näheres dazu ist in Anlage 1 als Bestandteil dieser Ordnung geregelt.

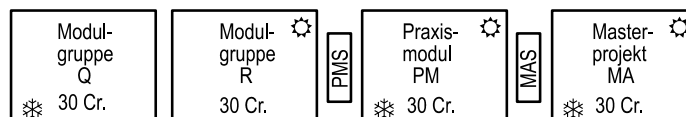
§ 5 Gliederung des Studiums

(1) Der Studiengang PTME umfasst vier Studienplansemester (Regelstudiendauer).

Master of Engineering in Packaging Technology

Cr. = ECTS-Credits; PMS = Paxisseminare; MAS = Masterseminar

❄ = Wintersemester ⚙ = Sommersemester



(2) Im letzten Studienjahr sind je eine Praxisphase in einem Unternehmen möglichst im Ausland mit mindestens 18 Wochen Dauer und eine Masterarbeit (beurteilte Abschlussarbeit einschließlich mündlicher Prüfung) mit 3 Monaten Bearbeitungsdauer enthalten.

(3) Die in der Praxisphase gesammelten Erfahrungen werden im Seminar zur Praxisphase aufgearbeitet.

(4) Vor Durchführung der Praxisphase ist an den Paxisseminare und vor Beginn der Masterarbeit am Masterseminar erfolgreich teilzunehmen.

§ 6 Studienplan

Das Studium wird entsprechend dem Studienplan nach Anlage 2 durchgeführt. Der Fachbereich V legt die fachliche und organisatorische Ausgestaltung der Module in den Modulbeschreibungen fest.

§ 7 Durchführung des Lehrangebots

Die Aufnahme der Studierenden erfolgt jährlich zum Wintersemester. Die Struktur des Studiums ist so angelegt, dass jedes Modul einmal jährlich angeboten wird. Dies gilt nicht für das dritte und vierte Studienplansemester.

§ 8 Unterrichtssprache

(1) Die Module des Studienganges PTME werden in deutscher oder in englischer Sprache durchgeführt. Daher werden entsprechende Kenntnisse der deutschen und Grundkenntnisse der englischen Sprache erwartet. Unzureichende englische Sprachkenntnisse können z. B. durch zusätzliche Kurse an der TFH auf das erforderliche Maß erweitert werden. Die Unterrichtssprache ist in der jeweiligen Modulbeschreibung angegeben.

(2) Die schriftliche Masterarbeit, die mündliche Masterprüfung (Kolloquium) und die Präsentationen im Seminar zur Praxisphase (Kolloquium) können im Rahmen der verfügbaren Möglichkeiten in englischer Sprache erfolgen.

§ 9 Credits

Pro Studienjahr werden 60 Credits vergeben. Auf jedes Studienplansemester entfallen 30 Credits. Die vergebenen Credits werden im Studienplan nach Anlage 2 und in den Modulbeschreibungen genannt.

§10 Modulorganisation

Zu jedem Semester werden die Modulkoordinator/en/innen benannt und bekannt gemacht. Die wesentlichen Aufgaben für die/den Modulkoordinator/in sind die organisatorischen Belange des jeweiligen Moduls. Dazu zählen insbesondere die Durchführung der Belegung, Vorschläge für Prüfungstermine und die Erfassung der Beurteilungen. Die/Der Modulkoordinator/in wird wie folgt benannt:

- Bei Modulen, deren Lehrveranstaltungen von einer hauptamtlichen Hochschullehrkraft der TFH durchgeführt werden, ist diese Lehrkraft die/der Modulkoordinator/in.
- Werden die Lehrveranstaltungen für ein Modul von mehreren hauptamtlichen Hochschullehrkräften der TFH durchgeführt, so ist von der/dem Studiengangssprecher/in eine dieser hauptamtlichen Hochschullehrkräfte bevorzugt aus dem Studiengang Packaging Technology als Modulkoordinator/in zu benennen.
- Werden die Lehrveranstaltungen für ein Modul von einer hauptamtlichen Hochschullehrkraft der TFH und einer/m externen Lehrbeauftragten durchgeführt, so ist die hauptamtliche Lehrkraft der TFH die/der Modulkoordinator/in.
- Werden die Lehrveranstaltungen für ein Modul ausschließlich von einer/m oder mehreren externen Lehrbeauftragten durchgeführt, so ist von der/dem Studiengangssprecher/in eine hauptamtliche Hochschullehrkraft bevorzugt aus dem Studiengang Packaging Technology als Modulkoordinator/in zu benennen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.

Anlage 1 zur StO V-PTME

Richtlinien zur Festlegung des Ranges bei Zulassungsbeschränkung
für den Master-Studiengang Packaging Technology

Bei Zulassungsbeschränkung erfolgt die Studienplatzvergabe zunächst nach der Rangliste entsprechend der Gesamtbeurteilung des besten vorangegangenen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Bachelor, Diplom oder Master) als Grad der Qualifikation.

Bei Ranggleichheit nach dem Grad der Qualifikation erfolgt die Studienplatzvergabe in der Rangfolge nach der Zeit seit dem ersten vorangegangenen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Wartezeit).

Die Gesamtbeurteilung des vorangegangenen Hochschulabschlusses sollte als Dezimalzahl mit einer Stelle nach dem Komma vorliegen. Ansonsten ist sie auf eine Stelle nach dem Komma zu runden.

Wurde die Gesamtbeurteilung des vorangegangenen Hochschulabschlusses nur als Prädikat vergeben, so gilt für die Rangliste zur Studienplatzvergabe folgende Zuordnung:

Sehr gut	= 1,3
Gut	= 2,3
Befriedigend	= 3,3
Ausreichend	= 4,0.

Die Gesamtbeurteilung von ausländischen Hochschulabschlüssen ist ggf. von der/dem Anerkennungsbeauftragten des Studienganges in entsprechender Form festzulegen.

Anlage 2 zur StO V-PTME

Studienplan für Master in Packaging Technology (PTME)

		Studienplensemester										P/ WP	FB
Mo- dul	Studienfach/Lehrveranstaltung	1			2			3		4			
		SU SWS	Ü SWS	Cr	SU SWS	Ü SWS	Cr	S SWS	Cr	S SWS	Cr		
Q1	Chemische Wechselwirkung		4	5								P	V
Q2	Mikrobiologische Wechselwirkung		4	5								P	V
Q3	Packstoff- und Packmittelproduktion	1	3	5								P	V
Q4	Verpackungsgestaltung		4	5								P	V
Q5	Bewertungsverfahren für Fertigungsprozesse und Packstücke	1	4	5								P	V
Q6	Verpackungs- und Packungsoptimierung		4	5								P	V
R1	Personalmanagement und -qualifizierung				2	2	5					P	I
R2	Business English Communications					4	5					P	I
R3	Allgemeinwissenschaftliche Ergänzung (AWE nach besonderer Auswahlliste)				4		5					WP	I
R4	Industrial Engineering					4	5					P	VIII
R5	Spezielle Management Systeme				2	2	5					P	I
R6	Wissenschaftliches Wahlpflichtmodul				2	2	5					WP	-
PM	Praxismodul (18 Wochen mit Seminaren)							5	30			P	V
MA	Masterprojekt (3 Monate mit Seminaren)									6	30	P	V
	Summen P	2	23	30	4	12	20	5	30	6	30		
	Summe WP	-	-	-	6	2	10	-	-	-	-		
	Gesamtsumme	2	23	30	10	14	30	5	30	6	30		

(SWS = Semesterwochenstunden, SU = Seminaristischer Unterricht, Ü = Übung, S = Seminar, FB = Fachbereich, P = Pflicht, WP = Wahlpflicht)